

Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin



Inhalt

Philosophische Fakultät I
Institut für Geschichtswissenschaften

**Fachspezifische Prüfungsbestimmungen für die
Magisterteilstudiengänge (MTSG) Ur- und Frühgeschichte als
Hauptfach und als Nebenfach**

Teil II 06 der Magisterprüfungsordnung der Humboldt-Universität (MAPO HUB)

**Studienordnung für die Magisterteilstudiengänge (MTSG)
Ur- und Frühgeschichte als Hauptfach und als Nebenfach**

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin
Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 20 93 - 24 49

Nr. 15 / 1995

4. Jahrgang / 1. September 1995

Fachspezifische Prüfungsbestimmungen

für die Magisterteilstudiengänge (MTSG) Ur- und Frühgeschichte als Hauptfach (HF) und als Nebenfach (NF)

Teil II 06 der Magisterprüfungsordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (MAPO HUB)

Die fachübergreifenden Prüfungsbestimmungen (Teil I der MAPO HUB) in der jeweils gültigen Fassung gehen diesen Prüfungsbestimmungen vor.*)

Allgemeines

Teil A Hauptfach/Teil B Nebenfach

§ 1 Allgemeines

Das Fach Ur- und Frühgeschichte wird an der HUB im MTSG als Hauptfach (s. Teil A, §§ 2 bis 5) oder als Nebenfach (s. Teil B, §§ 6 bis 8) studiert.

Teil A Hauptfach

§ 2 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Stundenumfang und Fächerkombination

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für den MTSG Ur- und Frühgeschichte neun Semester im Umfang von insgesamt 60 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Das Studium unterteilt sich in ein Grundstudium (vier Semester) und in ein Hauptstudium (fünf Semester). Für den Pflicht- und Wahlpflichtbereich umfaßt das Lehrangebot im Grundstudium sowie im Hauptstudium jeweils 26 SWS. Für die Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden sind im Grundstudium sowie im Hauptstudium jeweils vier SWS vorgesehen.

(3) Der MTSG Ur- und Frühgeschichte ist mit allen an der HUB angebotenen MTSG frei kombinierbar.

(4) Im Grundstudium ist eine individuelle Studienfachberatung obligatorisch. Darüber hinaus stehen die Mitglieder des Lehrkörpers den Studierenden im Verlauf des Studiums zur Beratung zur Verfügung.

§ 3 Das Grundstudium

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind:

1. die Teilnahme an zehn Tagen Exkursion und fünfzehn Tagen Praktikum

2. Sprachkenntnisse:

- der Nachweis von Sprachkenntnissen in Latein durch das Latinum oder durch den Leistungsnachweis eines Universitätskurses,

- der Nachweis über Sprachkenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen (Englisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Russisch, Spanisch und weitere) durch Schulzeugnisse oder geeignete außerschulische Sprachprüfungen oder Sprachkurse, eine davon mindestens auf dem Niveau der Hochschulreife. In Zweifelsfällen stellt der zuständige Prüfungsausschuß fest, ob die Sprachkenntnisse ausreichen.

3. der Nachweis über die Teilnahme an der Studienfachberatung

(2) Zwischenprüfung

1. Die Zwischenprüfung besteht aus vier Teilprüfungen mit je einer Prüfungsleistung. Sie setzt sich aus drei mündlichen Prüfungen von jeweils 20 Minuten Dauer sowie einer zweistündigen Klausur zusammen.

2. Die einzelnen Teilprüfungen erfolgen in je einem der Stoffgebiete der Ur- und Frühgeschichte (Steinzeit; Bronzezeit und Hallstattzeit; Latènezeit und römische Kaiserzeit; Völkerwanderungszeit und Mittelalterarchäologie). Der Kandidat/die Kandidatin kann entscheiden, in welchem der Stoffgebiete er/sie die Klausur ablegen möchte. Für die Klausur sind ihm/ihr mindestens zwei Themen zur Auswahl zu stellen.

3. Die mündlichen Prüfungen erfolgen über ein mit dem Prüfer/der Prüferin vereinbartes Vertiefungsgebiet sowie über methodische Fragen.

4. Die Prüfungen sind im Verlauf des Grundstudiums abzulegen. Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt frühestens im Semester des Erwerbs des jeweiligen Leistungsnachweises.

5. Die Benotung der Zwischenprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der vier Teilprüfungsleistungen.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Teilnoten mindestens ausreichend sind und der Erwerb von je einem benoteten Leistungsnachweis in vier Stoffgebieten (Steinzeit, Bronzezeit und Hallstattzeit; Latènezeit und römische Kaiserzeit; Völkerwanderungszeit und Mittelalterarchäologie) nachgewiesen wurde.

*) Diese Prüfungsbestimmungen wurden am 28. Juli 1995 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung bestätigt

§ 4 Das Hauptstudium

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung sind:

1. die bestandene Zwischenprüfung,
2. der Erwerb von je einem benoteten Leistungsnachweis in vier Hauptseminaren, von denen zwei zugleich als prüfungsrelevante Studienleistung gelten,
3. die Teilnahme an 10 Tagen Exkursion und 30 Tagen Praktikum.

(2) Magisterarbeit

Beim Studium des MTSG Ur- und Frühgeschichte als 1. Hauptfach ist eine Magisterarbeit anzufertigen, deren Bestehen Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung ist.

(3) Mündliche Magisterprüfung

Diese Magisterprüfung wird als eine mündliche Prüfungsleistung gemäß § 20 der MAPO HUB Teil I durchgeführt und beträgt 60 Minuten. Sie beinhaltet drei verschiedene Themen, in denen vertiefte, gründliche Kenntnisse nachzuweisen sind. Gegenstand der Prüfung sind drei der Stoffgebiete gemäß § 3 (2) bzw. drei die Stoffgebiete übergreifende Fragestellungen des Hauptstudiums. Der Kandidat/die Kandidatin hat das Recht, Themenvorschläge zu unterbreiten.

(4) Bildung der Gesamtnote der Magisterprüfung

In die Note der mündlichen Magisterprüfung gehen die beiden Noten der unter (1) genannten prüfungsrelevanten Studienleistungen mit ein. Dazu vereinbaren der Student/die Studentin und der Hochschullehrer/die Hochschullehrerin mit Abgabe der Hausarbeit des jeweiligen Hauptseminars, daß die zu ermittelnde Note Berücksichtigung finden soll.

Das arithmetische Mittel der beiden Hausarbeitsnoten hat dabei das halbe Gewicht der Note der mündlichen Prüfungsleistung. Dieses Resultat findet gemäß § 24 (1) der MAPO HUB Teil I Eingang in die Gesamtnote des Magisterabschlusses.

§ 5 Besondere Regelungen

(1) Anerkennung berufspraktischer Tätigkeit

Auf Antrag des Studenten/der Studentin entscheidet der zuständige Prüfungsausschuß über die Anerkennung berufspraktischer Tätigkeit als Studienleistung.

(2) Regelung zur Unterstützung Behinderter

Durch den zuständigen Prüfungsausschuß ist die Möglichkeit vorzusehen, bei Nachweis einer Beeinträchtigung ganz oder teilweise Studienleistungen (z. B. Exkursionen und Praktika) und Prüfungsleistungen in der

vorgesehenen Form durch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in anderer Form zu ersetzen.

Teil B Nebenfach

§ 6 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Stundenumfang und Fächerkombination

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für den MTSG Ur- und Frühgeschichte neun Semester im Umfang von insgesamt 30 SWS.

(2) Das Studium unterteilt sich in ein Grundstudium (vier Semester) und in ein Hauptstudium (fünf Semester). Für den Pflicht- und Wahlpflichtbereich umfaßt das Lehrangebot im Grundstudium sowie im Hauptstudium jeweils 13 SWS. Für die Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden sind im Grundstudium sowie im Hauptstudium jeweils zwei SWS vorgesehen.

(3) Der MTSG Ur- und Frühgeschichte ist mit allen an der HUB angebotenen MTSG frei kombinierbar.

(4) Im Grundstudium wird eine individuelle Studienfachberatung empfohlen. Darüber hinaus stehen die Mitglieder des Lehrkörpers den Studierenden im Verlauf des Studiums zur Beratung zur Verfügung.

§ 7 Das Grundstudium

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind:

1. die Teilnahme an fünf Tagen Exkursion,
2. der Nachweis über Sprachkenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen (Englisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Russisch, Spanisch und weitere) durch Schulzeugnisse oder geeignete außerschulische Sprachprüfungen oder Sprachkurse, eine davon mindestens auf dem Niveau der Hochschulreife. In Zweifelsfällen stellt der zuständige Prüfungsausschuß fest, ob die Sprachkenntnisse ausreichen. Eine moderne Fremdsprache kann durch Latein ersetzt werden.

(2) Zwischenprüfung

1. Die Zwischenprüfung besteht aus zwei Teilprüfungen mit je einer Prüfungsleistung. Sie setzt sich aus zwei mündlichen Prüfungen von jeweils 20 Minuten Dauer zusammen; eine davon kann auf Wunsch des Kandidaten/der Kandidatin als zweistündige Klausur abgelegt werden. Im Fall der Klausur werden mindestens zwei Themen zur Auswahl gestellt.

2. Eine Prüfung erfolgt wahlweise in den Stoffgebieten Steinzeit oder Bronzezeit sowie Hallstattzeit, die andere wahlweise in den Stoffgebieten Latènezeit sowie römische Kaiserzeit oder in Völkerwanderungszeit sowie Mittelalterarchäologie.

3. Die mündlichen Prüfungen erfolgen über ein mit dem Prüfer/der Prüferin vereinbartes Vertiefungsgebiet sowie über methodische Fragen.

4. Die Prüfungen sind im Verlauf des Grundstudiums abzulegen. Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt frühestens im Semester des Erwerbs des jeweiligen Leistungsnachweises.

5. Die Fachnote der Zwischenprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Prüfungsleistungen.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Teilnoten mindestens ausreichend sind und der Erwerb von zwei benoteten Leistungsnachweisen in den unter (2) 2. genannten Stoffgebietsgruppen nachgewiesen wurde.

§ 8 Das Hauptstudium

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung sind:

1. der Erwerb von je einem benoteten Leistungsnachweis in zwei Hauptseminaren, von denen einer als prüfungsrelevante Studienleistung gilt,

2. die Teilnahme an fünf Tagen Exkursion und zehn Tagen Praktikum.

(2) Magisterprüfung

Die Magisterprüfung wird als eine mündliche Prüfungsleistung gemäß § 20 der MAPO HUB Teil I durchgeführt und beträgt 30 Minuten. Sie beinhaltet zwei verschiedene Themen, in denen vertiefte, gründliche Kenntnisse nachzuweisen sind. Gegenstand der Prüfung sind zwei der Stoffgebiete gemäß § 7 (2) 2. bzw. zwei die Stoffgebiete übergreifende Fragestellungen des Hauptstudiums. Der Kandidat/die Kandidatin hat das Recht, Themenvorschläge zu unterbreiten

(3) Bildung der Gesamtnote der Magisterprüfung

In die Note der Magisterprüfung geht die Note der unter (1) genannten prüfungsrelevanten Studienleistung mit ein. Dazu vereinbaren der Student/die Studentin und der Hochschullehrer/die Hochschullehrerin mit Abgabe der Hausarbeit, daß die zu ermittelnde Note Berücksichtigung finden soll.

Die Fachnote der Magisterprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der prüfungsrelevanten Studienleistung und der mündlichen Prüfung, wobei letztere doppelt gewichtet wird. Die zuletzt ermittelte Note findet gemäß § 24 (1) der MAPO HUB Teil I Eingang in die Gesamtnote des Magisterabschlusses.

Der § 5 Teil A gilt gleichermaßen für Teil B.

§ 9 Inkrafttreten

Die fachspezifischen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Studienordnung

für die Magisterteilstudiengänge (MTSG) Ur- und Frühgeschichte als Hauptfach (HF) und als Nebenfach (NF)

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf Grund von §§ 24 und 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165), in der Fassung vom 10. Mai 1994 (GVBl. S. 137), am 18. Januar 1995 die folgende Studienordnung für den Magisterteilstudiengang Ur- und Frühgeschichte als Haupt- und Nebenfach erlassen. *)

Allgemeiner Teil / Besonderer Teil

Allgemeiner Teil

§ 1 Das Fach Ur- und Frühgeschichte

(1) Diese Studienordnung gilt für das Haupt- und Nebenfachstudium im Magisterteilstudiengang Ur- und Frühgeschichte der Humboldt-Universität zu Berlin.

(2) Lehrveranstaltungen zur Ur- und Frühgeschichte, die von anderen Fächern an der Humboldt-Universität angeboten werden, können auf Antrag durch den Vorsitzenden /die Vorsitzende des Prüfungsausschusses Lehrveranstaltungen des Faches gleichgestellt werden.

(3) Lehrveranstaltungen in den Nachbardisziplinen können und sollen das Studium im Fach Ur- und Frühgeschichte ergänzen.

(4) Das Magisterstudium kann gemäß § 2 (2) der Satzung für Studienangelegenheiten der HUB in Teilen auch an einer anderen Hochschule Berlins erfolgen. Ferner werden erworbene Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen gemäß § 7 gen. Satzung an der HUB anerkannt.

§ 2 Geltungsbereich

Die Studienordnung für das Fach Ur- und Frühgeschichte der HUB regelt Ziele, Inhalt und Struktur des Studiums im Fach Ur- und Frühgeschichte. Sie gilt in Verbindung mit der Magisterprüfungsordnung der HUB Teil I (Fachübergreifende Prüfungsbestimmungen) sowie Teil II 06 (Fachspezifische Prüfungsbestimmungen für die MTSG Ur- und Frühgeschichte als Hauptfach und als Nebenfach) mit dem Abschlußziel des Magister/der Magistra Artium.

*) Diese Ordnung wurde am 21. Juli 1995 der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung angezeigt.

§ 3 Fächerverbindung und Studienaufbau

Die Ur- und Frühgeschichte ist ein Teilstudiengang und muß mit einem oder zwei anderen Teilstudiengängen kombiniert werden. Das Studium erfolgt als 1. oder 2. Hauptfach oder als Nebenfach.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium in Ur- und Frühgeschichte kann an der HUB sowohl im Winter- als auch im Sommersemester aufgenommen werden

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium.

(2) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, das Hauptstudium durch die Magisterprüfung abgeschlossen.

§ 6 Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen sind:

- die Vorlesungen,
- die Oberseminare als Seminare für Studierende im fortgeschrittenen Hauptstudium, für Examenskandidaten und -kandidatinnen sowie für Graduierte. Oberseminare dienen der Erörterung spezifischer Fachprobleme, wie z.B. Forschungskontroversen, neuer Forschungsansätze, wichtiger Neuerscheinungen sowie der Vorstellung laufender Forschungsvorhaben.
- die Hauptseminare für Studierende im Hauptstudium. Hauptseminare sind Lehrveranstaltungen, die fachliches und methodologisches Vorwissen voraussetzen und so der vertiefenden Behandlung umfassender Themen oder aber spezifischer Problemstellungen dienen können. Sie leiten zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit an. Für das Hauptstudium vorgeschriebene Lehrveranstaltungen können zum Teil auch bereits während des Grundstudiums absolviert werden.
- Proseminare, gegebenenfalls in Verbindung mit Tutorien. Proseminare sind Einführungen in die periodenspezifischen Arbeitsweisen der Ur- und Frühgeschichte. In der Auseinandersetzung mit einem relativ eng begrenzten Thema, das sich quellennah erarbeiten läßt, sollen gleichzeitig typische Aspekte der jeweiligen Periode beispielhaft erhellt werden. Tutorien sind flankierende Lehrveranstaltungen für Studierende der

Anfangssemester, die in praktische und methodologische Probleme des wissenschaftlichen Arbeitens einführen.

- die Übungen. Übungen sind frei organisierte Lehrveranstaltungen, die z.B. dem Studium von archäologischen Quellen, dem Erwerb von fachspezifischen Sprachkenntnissen, der Vorbereitung einer Exkursion o.ä. dienen.

- die Tutorien zur Ergänzung anderer Lehrveranstaltungen
- die Kolloquien
- die Exkursionen
- die Praktika.

§ 7 Studiennachweise

(1) In allen Studienabschnitten gibt es Lehrveranstaltungen, in denen bewertete Leistungsnachweise erworben werden können, und solche, für die keine Leistungsnachweise ausgestellt werden.

(2) Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis sind:

- a) für das Grundstudium: Proseminare, ggf. Übungen
- b) für das Hauptstudium: Hauptseminare.

(3) Folgende Studiennachweise gelten:

- Leistungsnachweise
- Sprachzeugnisse
- Teilnahmebescheinigungen für Übungen, Tutorien, Praktika und Exkursionen

§ 8 Studienfachberatung

Zu Beginn des Grundstudium ist eine individuelle Studienfachberatung durch ein Mitglied des Lehrkörpers obligatorisch, die über Inhalte und Anforderungen des Magisterstudienanges sowie über die Fächerverbindungen informiert.

Den Studierenden wird auch in den weiteren Semestern empfohlen, die Sprechstunden der Lehrenden für Fragen der Studienplanung wahrzunehmen.

§ 9 Sprachkenntnisse

Für ein erfolgreiches Studium des Teilstudienganges Ur- und Frühgeschichte sind breite Sprachkenntnisse unerlässlich.

(1) Bis zum Abschluß der Zwischenprüfung und damit des Grundstudiums müssen Sprachkenntnisse in Latein (nur Studierende des Hauptfachs) und zwei modernen Fremdsprachen nachgewiesen werden. Im Nebenfach

kann eine moderne Sprache durch Latein ersetzt werden.

(2) Sprachkenntnisse in Latein für das Hauptfach werden durch den Nachweis des Latinums oder durch einen zweisemestrigen Universitätskurs (jeweils vier SWS) mit entsprechendem Leistungsnachweis erbracht.

(3) Die Kenntnis einer der beiden modernen Fremdsprachen muß durch Schulzeugnisse oder geeignete außerschulische Sprachkurse und Sprachprüfungen, eine davon mindestens auf dem Niveau der Hochschulreife nachgewiesen werden.

(4) Das Fach trägt im Rahmen des Möglichen dafür Sorge, daß fachbezogene Fremdsprachenkenntnisse in besonderen Lehrveranstaltungen erworben und erweitert werden können.

Besonderer Teil

§ 10 Regelstudienzeit und zeitlicher Umfang des Studiums

1. Die Regelstudienzeit im Magisterstudiengang beträgt neun Semester einschließlich des Prüfungssemesters.

2. Das Studium im Fach Ur- und Frühgeschichte beträgt beim 1. oder 2. Hauptfach in der Regel 60 Semesterwochenstunden (SWS), beim Nebenfach 30 SWS. Es besteht aus einem Pflichtbereich und einem Wahlpflichtbereich im Umfang von 52 SWS im Hauptfach und von 26 SWS im Nebenfach sowie aus Lehrveranstaltungen nach freier Wahl.

§ 11 Gliederung des Grundstudiums

(1) Ur- und Frühgeschichte als Hauptfach

Das Grundstudium umfaßt 30 SWS sowie Exkursion und Praktikum. Die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums sind in der Regel zweistündig. Proseminare können durch einstündige Tutorien ergänzt werden. Die Lehrveranstaltungen sind:

1. eine Vorlesung und eine Übung zur Einführung in die Grundlagen des Faches,

2. zwei Vorlesungen zu den Lehrgebieten Paläolithikum bis Hallstattzeit,

3. zwei Vorlesungen zu den Lehrgebieten Latènezeit bis Mittelalterarchäologie,

4. jeweils ein Proseminar in:

- Paläolithikum bis Neolithikum
- Bronzezeit und Hallstattzeit
- Latènezeit und römische Kaiserzeit
- Völkerwanderungszeit und Mittelalterarchäologie

5. Vorlesungen, Übungen, Proseminare, Tutorien, Kolloquien im Fach Ur- und Frühgeschichte als Wahlpflicht (sechs SWS) und nach freier Wahl (vier SWS) aus dem gesamten Lehrangebot der Universität, soweit es sich nicht um das andere gewählte Hauptfach bzw. die Nebenfächer handelt.

6. zehn Tage Exkursion

7. fünfzehn Tage Praktika, davon mindestens zehn Tage auf Lehrgrabung(en) des Faches Ur- und Frühgeschichte an der Humboldt-Universität

(2) Ur- und Frühgeschichte als Nebenfach

Das Grundstudium umfaßt 15 SWS sowie Exkursion und ggf. Praktikum. Die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums sind in der Regel zweistündig. Proseminare können durch einstündige Tutorien ergänzt werden. Die Lehrveranstaltungen sind:

1. eine Vorlesung zur Einführung in die Grundlagen des Faches
2. zwei Vorlesungen, davon jeweils eine in der Urgeschichte (Paläolithikum bis Hallstattzeit) und in der Frühgeschichte (Latènezeit bis Mittelalterarchäologie)
3. zwei Proseminare, davon jeweils eines zur Urgeschichte und eines zur Frühgeschichte
4. Vorlesungen, Übungen, Proseminare, Tutorien, Kolloquien als Wahlpflicht (drei SWS) im Fach Ur- und Frühgeschichte und nach freier Wahl (zwei SWS) aus dem gesamten Lehrangebot der Universität, soweit es sich nicht um das gewählte Hauptfach bzw. das andere Nebenfach handelt.
5. fünf Tage Exkursion
6. Die Teilnahme an einem Ausgrabungspraktikum wird empfohlen.

§ 12 Gliederung des Hauptstudiums

(1) Ur- und Frühgeschichte als Hauptfach

Das Hauptstudium umfaßt 30 SWS sowie Exkursion und Praktikum. Die obligatorischen Veranstaltungen sind:

1. vier Hauptseminare

2. vier Vorlesungen

3. Vorlesungen, Hauptseminare, Übungen, Tutorien, Kolloquien als Wahlpflicht (zehn SWS) im Fach Ur- und Frühgeschichte und nach freier Wahl (vier SWS) aus dem gesamten Lehrangebot der Universität, soweit es sich nicht um das andere gewählte Hauptfach bzw. die Nebenfächer handelt

4. zehn Tage Exkursion mit Vorbereitungsseminar

5. 30 Tage Praktikum, darunter mindestens 20 Tage auf Lehrgrabungen des Faches Ur- und Frühgeschichte an der Humboldt-Universität.

(2) Ur- und Frühgeschichte als Nebenfach

Das Hauptstudium umfaßt 15 SWS sowie Exkursion und Praktikum. Lehrveranstaltungen sind

1. zwei Vorlesungen,
2. zwei Hauptseminare,
3. Vorlesungen, Hauptseminare, Übungen, Tutorien, Kolloquien als Wahlpflicht (fünf SWS) im Fach Ur- und Frühgeschichte und nach freier Wahl (zwei SWS) aus dem gesamten Lehrangebot der Universität, soweit es sich nicht um das Hauptfach oder das andere Nebenfach handelt,
4. fünf Tage Exkursion mit Vorbereitungsseminar, sofern letzteres nicht schon im Grundstudium absolviert,
5. zehn Tage Praktikum auf einer Ausgrabung des Faches Ur- und Frühgeschichte an der Humboldt-Universität zu Berlin, falls nicht schon im Grundstudium absolviert.

§ 13 Exkursionen und Praktika

(1) Die Studierenden müssen während ihres Studiums an Exkursionen teilnehmen, die in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit, als Kurzexkursionen auch in der Vorlesungszeit durchgeführt werden. Sie finden keine Berücksichtigung als Semesterwochenstunden. Die Exkursionen werden entsprechend den "Richtlinien für die Durchführung und Finanzierung von Exkursionen an der Humboldt-Universität zu Berlin" durchgeführt und nach Maßgabe des jeweils geltenden Haushalts finanziell aus den Mitteln der Fakultät unterstützt.

(2) Die Studierenden müssen während ihres Studiums praktische Erfahrungen im Bereich des von ihnen an-

gestrebten Berufs erwerben. Dazu dienen vor allem Grabungspraktika, die zu zwei Drittel auf Ausgrabungen des Lehrstuhls (Lehrgrabungen) in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden und im Verlauf des Studiums an Schwierigkeitsgrad und Eigenverantwortlichkeit für die Studierenden zunehmen sollen. Sie finden ebenfalls keine Berücksichtigung als Semesterwochenstunden. Praktika können seitens der Universität bezuschußt werden, soweit es die Haushaltslage zuläßt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

